

Satzung der Bezirksvereinigung
FREIE WÄHLER Berlin-Pankow

Diese Satzung wurde am 21.02.2021 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziel und Zweck.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ehrenvorsitz	3
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Bezirksparteitag.....	4
§ 8 Bezirksvorstand	6
§ 9 Versammlungsleitung.....	7
§ 10 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten.....	7

Präambel

Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Pankow ist ein Gebietsverband der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Sie bringt eigene Vorstellungen und Denkansätze in die politische Diskussion ein, die den Bezirk Pankow betreffen und trägt zur Repräsentanz der Anliegen aus dem Bezirk Pankow bei den FREIEN WÄHLERN Berlin bei.

Die vorliegende Satzung gilt ebenfalls für alle Stadtteil- und Ortsteilvereinigungen in Berlin-Pankow (nachfolgend Untergliederungen genannt), sofern diese von den Untergliederungen bei der jeweiligen Gründungsversammlung beschlossen wird.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Bezirksvereinigung der FREIEN WÄHLER Berlin im Bezirk Pankow trägt den Namen FREIE WÄHLER Berlin-Pankow. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes Pankow. Die Kurzbezeichnung lautet „FW Berlin-Pankow“.

(2) Die Bezirksvereinigung hat ihren Sitz am Ort der Bezirksgeschäftsstelle. Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle soll sich innerhalb des Bezirkes Pankow befinden. Er wird durch den Bezirksvorstand festgelegt und kann von ihm durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Der Zweck der Bezirksvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin und besteht im Bezirk Pankow insbesondere darin, an den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Pankow sowie den übrigen Wahlen in Berlin teilzunehmen. Die Bezirksvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der Grundwerte der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Berlin mit. Dieser Zielsetzung, mit dem klaren Fokus auf den Stadtbezirk Pankow, dienen insbesondere

- a) die politische Tätigkeit, mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeit im politischen und gesellschaftlichen Leben,
- b) die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft,
- c) die Förderung des sozialen Engagements,
- d) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
- e) Gestaltung der Freizeit durch politische Veranstaltungen, Bildungsfahrten oder Freizeitausflüge.

(2) Die FW Berlin-Pankow haben außerdem den Zweck, Einwohnern/-innen des Bezirks die Möglichkeit zu bieten, am politischen Prozess zu partizipieren, sich zu engagieren und weiterzubilden. Um dies zu ermöglichen, unterstützen die FW Berlin-Pankow die in ihr vereinten Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch

- a) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Untergliederungen und ihren Vorsitzenden/Sprechern,
- b) Zusammenarbeit mit anderen politischen Initiativen auf Bezirks-, Stadtteil- und Ortsteilebene,
- c) Stellungnahmen/Meinungsäußerungen zu relevanten politischen Themen.

(3) Die FW Berlin-Pankow sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie generieren ihre finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen und der privaten Hand. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Mittel der FW Berlin-Pankow dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der FW Berlin-Pankow und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FW Berlin-Pankow fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jegliche Zweckentfremdung die über die genannten Punkte hinausgeht, ist nicht vorgesehen.

(4) Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung getroffen. Die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragsordnung der Bundesvereinigung finden Anwendung.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Bezirksvereinigung umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder der FREIE WÄHLER Berlin im Bezirk Pankow.

(2) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER geregelt.

(3) Die Mitgliederdaten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in einem elektronischen Mitgliederverwaltungssystem zentral verwaltet. Jedes Mitglied der Bezirksvereinigung hat unter dem Aspekt des Datenschutzes stets die Möglichkeit auf Nennung des Verzeichnisses. Jedes Mitglied soll individuell über die Verwendung der eigenen Daten innerhalb der Bezirksvereinigung entscheiden können.

§ 4 Ehrenvorsitz

Personen, die sich um die Förderung der FW Berlin-Pankow verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss des Bezirksparteitags ohne Stimmrecht zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hierfür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied, ein Fördermitglied oder eine Untergliederung gegen die Satzung oder die Grundsätze der FW Berlin-Pankow und fügt der Vereinigung damit Schaden zu, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(2) Die zulässigen Maßnahmen bestimmen sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach der Satzung der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER.

(3) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 6 Organe

(1) Die Organe der FW Berlin-Pankow und deren Untergliederungen sind

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Bezirksvereinigung kann sich in Stadtteilvereinigungen gliedern. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes.

(5) Ein Mitglied kann nur der Stadtteilvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Stadtteilvereinigung bedarf der Zustimmung des Landes- sowie Bezirksvorstands.

(6) Die Stadtteile sind schriftlich und elektronisch festzuhalten.

§ 7 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ der FW Berlin-Pankow. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Jede Unterorganisation muss ebenfalls jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(2) Dem Bezirksparteitag der FW Berlin-Pankow obliegen

- a) im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Besetzung des Wahlvorstands (nur bei Neuwahlen).

(3) Dem Bezirksparteitag der FW Berlin-Pankow obliegen außerdem

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der FW Berlin-Pankow, insbesondere über die Leitlinien und Ziele,
- c) die Beschlussfassung über Anträge,
- d) die Beschlussfassung über das Bezirkswahlprogramm,
- e) die Entscheidung über die Auflösung der FW Berlin-Pankow. Das Vermögen der FW Berlin-Pankow wird bei Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER BERLIN zugeführt.

(4) Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, sobald mindestens fünf oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen bei der Einladung erkennbar aus der Tagesordnung hervorgehen.

(6) Die Auflösung der FW Berlin-Pankow bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt und muss bei der Einladung erkennbar aus der Tagesordnung hervorgehen.

(7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist der Bezirksparteitag innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder innerhalb von drei Wochen.

(8) Der Vorstand beruft den Bezirksparteitag mit einer Frist von zehn Tagen durch Ladung der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung sowie von Zeit und Ort ein. Die Ladung erfolgt in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung können mit gleicher Frist eingereicht werden. Wenn nötig ist eine aktualisierte Tagesordnung innerhalb von drei Tagen zu versenden.

(9) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(10) Über jeden Bezirksparteitag ist ein Protokoll zu führen, welches binnen zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8 Bezirksvorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bezirksparteitag in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Wahl wiederholt werden oder sie ist zu vertagen.

(2) Der Vorstand der FW Berlin-Pankow besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden, von dem zusätzlich entweder das Amt des Schatzmeisters oder der des Schriftführers ausgeübt wird,
- c) einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, von dem zusätzlich entweder das Amt des Schatzmeisters oder der des Schriftführers ausgeübt wird,
- d) einem jugendpolitischen Vertreter, sofern eine JFW-Untergliederung mit deckungsgleichem Gebiet existiert, auf Vorschlag dieser Untergliederung.

(3) Als weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können gewählt werden

- a) ein Pressesprecher/ ggf. Social Media Manger,
- b) ein Bezirksjustiziar,
- c) bis zu zwei gleichberechtigte Beisitzer.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Dies können auch die in Abs. 3 genannten Funktionen sein, sofern diese nicht als Beisitzer gewählt wurden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Nachwahl auf dem nächsten Bezirksparteitag statt. Bei den Posten des Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss ein außerordentlicher Bezirksparteitag zum Zweck der Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit einberufen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Dem Vorstand obliegen die Organisation der internen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages. Der Vorstand bereitet den Bezirksparteitag vor und legt die Tagesordnung fest.

(8) Der gesamte Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, wenn durch Beschluss des Bezirksparteitages nichts anderes vereinbart worden ist.

(9) Der Vorsitzende, vertretungsweise ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt die Belange der FW Berlin-Pankow nach außen. Dem Vorstand obliegt die Berufung eines Geschäftsführers durch Vorstandsbeschluss. Er steht dem Vorstand ohne Stimmrecht unterstützend zur Seite. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Geschäftsführer soll aus den Reihen der Mitglieder der FW Berlin-Pankow berufen werden.

§ 9 Versammlungsleitung

(1) Sitzungen des Vorstandes und der Bezirksparteitag der FW Berlin-Pankow werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Das Recht der Versammlungsleitung kann von diesem an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden, ebenso kann einem Mitglied per Beschluss die Versammlungsleitung übertragen werden.

§ 10 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

(1) Soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, gilt das Satzungsgefüge der FREIEN WÄHLER.

(2) Die FW Berlin-Pankow haftet nur mit dem Vermögen der Bezirksvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Diese Satzung tritt am 21.02.2021 in Kraft.